



# Amtsblatt

## für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 49

Nummer: 11

Datum: 16.03.2018

---

### Inhalt:

Nachruf .....	2
Offenes Verfahren nach VOB .....	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd .....	5
Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd .....	6
Landkreis startet Umfrage zur Erfassung von Mobilfunklöchern .....	8
Termin für die Steuererklärung 31. Mai 2018 .....	9

---

## **Nachruf**

Der Landkreis Regensburg trauert um

**Herrn  
Alois Amann**

Der Verstorbene war von 1972 bis 1991 beim Landkreis Regensburg beschäftigt. Während dieser Zeit war er zunächst in der Kfz-Zulassungsstelle und ab 1976 in der Hauptverwaltung des Landratsamtes tätig.

Herr Amann hat die ihm übertragenen Aufgaben stets mit viel Engagement, gewissenhaft und sehr zuverlässig wahrgenommen. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger  
Landrätin

Thomas Janker  
Personalratsvorsitzender

## Öffentliche Sitzung des Kreistages

**Zeit:** Montag, 19.03.2018, um 14:00 Uhr

**Ort:** Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, großer Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.035)

### Tagesordnung:

1. Straßenbau-, Radwege- und Investitionsprogramm 2018
2. Kreishaushalt 2018
3. Schöffenwahl 2018;  
Bestellung der Mitglieder für den Wahlausschuss nach § 40 GVG
4. Anträge
5. Anfragen
6. Verschiedenes

Regensburg, den 01.03.2018

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

## Offenes Verfahren nach VOB

### Erweiterung und Generalsanierung Gymnasium Neutraubling, BA I und II

Angebotsfrist: 12.04.2018, 10:00 Uhr

Brunnenbohrungen für Erdwärmennutzung (BA 2 + 3)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

[www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen](http://www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen)

Regensburg, 07.03.2018

Landratsamt Regensburg

Robert Kellner

Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd für das Wirtschaftsjahr 2018 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.622.000 €
in den Aufwendungen mit	4.295.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.975.000 €
in den Ausgaben mit	1.975.000 €
ab.	

### § 2

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Mintraching, 05.03.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung

Landkreis Regensburg – Süd

Peutler

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Wirtschaftsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12-027.13-Sed.

# **Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd hat in der Verbandsversammlung am 01. März 2018 eine Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen, die nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Änderung der Satzung**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 13. März 2017 wird wie folgt geändert:

**§ 19 erhält folgende Fassung:**

## **"§ 19**

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten,

auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, 05. März 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Landkreis Regensburg-Süd  
Peutler  
Verbandsvorsitzender  
Az. S 12-027.15-Hab.

## Landkreis startet Umfrage zur Erfassung von Mobilfunklöchern

Der Landkreis Regensburg führt gerade eine Umfrage zur Ortung von Mobilfunklöchern durch. Unter [www.landkreis-regensburg.de/funkloch](http://www.landkreis-regensburg.de/funkloch) ist hierzu eine interaktive Karte verlinkt. Dort können Punkte markiert werden, an denen die Mobilfunkverbindung ständig abbricht oder schlicht nicht vorhanden ist. Der Landkreis will damit weiße Flecken des Mobilfunknetzes im Landkreisgebiet identifizieren. Die Umfrage ist voraussichtlich bis Mitte April online. Landrätin Tanja Schweiger bittet die Landkreisbürgerinnen und –bürger um Mithilfe.

Az. LB



## Termin für die Steuererklärung **31. Mai 2018**

Das Finanzamt Regensburg weist darauf hin, dass die Steuererklärungen für das Kalenderjahr **2017 bis zum 31. Mai 2018** abzugeben sind.

Dieser Termin gilt insbesondere für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Für Land- und Forstwirte endet die Erklärungsfrist am **30.11.2018**.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer, zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet.

Die Steuererklärungen sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen, die beim Finanzamt erhältlich sind.

Zur Erstellung einer elektronischen Steuererklärung (ELSTER) steht das Elsterformular **2017/2018** kostenlos im Internet unter **www.elsterformular.de** zum Herunterladen und auf CD-ROM im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg zur Verfügung.

Arbeitnehmer können ihre Steuererklärungen persönlich im Servicezentrum beim Finanzamt zu folgenden Besuchszeiten abgeben:

<b>Montag, Dienstag</b>	<b>7.30 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>7.30 bis 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>7.30 bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>7.30 bis 12.00 Uhr</b>

Welche Personen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, ergibt sich aus dem Plakat

Öffentliche Aufforderung  
zur Abgabe von Steuererklärungen  
für das Kalenderjahr **2017**,

das an den Amtstafeln der Stadt Regensburg und bei allen Gemeinden aushängt.